

EN-134: Heizungen im Freien

Das Wichtigste in Kürze.



- Die Installation neuer und der Ersatz bestehender **ortsfester Heizungen im Freien**, namentlich für Terrassen, Rampen, Rinnen und Sitzplätze sind nur **zulässig**, wenn sie ausschliesslich mit **erneuerbarer Energie** oder **nicht anderweitig nutzbarer Abwärme** betrieben werden.
- Ausnahmen sind bewilligungsfähig, sofern alle der drei folgenden Punkte zutreffen:
 - a) *Für die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen ist der Betrieb einer Heizung im Freien erforderlich.*
 - b) *Bauliche Massnahmen wie bspw. eine Überdachungen und betriebliche Massnahmen wie bspw. eine Schneeräumung ist nicht ausführbar oder unverhältnismässig.*
 - c) *Die Heizung im Freien ist mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet.*
- Der Betrieb **mobiler Heizungen im Freien** zu gewerblichen Zwecken, insbesondere Wärmestrahler, ist zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber den Einsatz erneuerbarer Energie oder den Erwerb eines **Zertifikats für die Kompensation des CO₂-Ausstosses** belegt. Für die CO₂-Kompensation kann auf der Gemeinde eine CO₂-Vignette bezogen werden.